

§ 1 SGB I Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(Fassung vom 11.12.1975, gültig ab 01.01.1976)

(1) ¹Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. ²Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 15.06.2024

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 2
III. Systematische Zusammenhänge	Rn. 3
IV. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 5
B. Auslegung der Norm	Rn. 6
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 6
II. Normzweck	Rn. 11
III. Zielvorstellungen (Absatz 1 Satz 1)	Rn. 12
1. Soziale Gerechtigkeit	Rn. 14
2. Soziale Sicherheit	Rn. 16
IV. Aufgaben (Absatz 1 Satz 2)	Rn. 17
1. Sicherung eines menschenwürdigen Daseins	Rn. 19
2. Hilfen für die Entfaltung der Persönlichkeit	Rn. 22
3. Schutz und Förderung der Familie	Rn. 24
4. Erwerb des Lebensunterhalts durch frei gewählte Tätigkeit	Rn. 29
5. Abwendung oder Ausgleich besonderer Belastungen	Rn. 31
V. Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen (Absatz 2)	Rn. 37

A. Basisinformationen

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 Die Vorschrift beruht auf der ursprünglichen Fassung des SGB I durch das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11.12.1975.¹ § 1 SGB I ist gegenüber der Fassung der Vorschrift durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung² insofern geändert worden, als in Absatz 1 Satz 2 auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung die Worte „die Familie zu schützen und zu fördern“ eingefügt worden sind.³ Der Ausschuss maß der Ergänzung im Hinblick auf Art. 6 GG nur klarstellende Bedeutung bei.⁴ Die zum 01.01.1976 in Kraft getretene Vorschrift gilt seither unverändert.

II. Vorgängervorschriften

- 2 Die Vorschrift konnte insofern an Vorgängervorschriften anknüpfen, als bereits zuvor in sozialrechtlichen Einzelgesetzen in der jeweiligen Einweisungsvorschrift allgemeine Zielvorstellungen des Gesetzes benannt worden waren. Diese Tendenz hat sich seit dem In-Kraft-Treten des SGB I weiter verstärkt. Wichtiger sind die Bezüge der Norm zum Sozialstaatsprinzip des GG: Hier konnte der Gesetzgeber die von der Rspr. des BVerfG und der Wissenschaft auf der Grundlage des Sozialstaatsprinzips entwickelten Prinzipien aufgreifen.

III. Systematische Zusammenhänge

- 3 § 1 SGB I enthält unmittelbare verfassungsrechtliche Bezüge, denn mit der Benennung von sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit in § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I wird an das aus Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG hergeleitete Sozialstaatsprinzip angeknüpft. Die Vorschrift ist insgesamt als **Bindeglied** zwischen den abstrakten verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Grundgesetzes und den konkreten Vorschriften in den allgemeinen und besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs anzusehen.⁵ Die Vorschrift teilt das Schicksal der genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze, das Sozialrecht auf einer hohen Abstraktionsstufe abzubilden.
- 4 Der Gesetzgeber unternimmt mit dem Sozialgesetzbuch den Versuch, durch Normen unterschiedlich ausgeprägten Abstraktionsgrades eine **abgestufte Verbindung** zwischen dem Grundgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuches herzustellen. Insgesamt lassen sich innerhalb der Normenhierarchie sechs Stufen der Konkretisierung unterscheiden:⁶
- 1. Stufe: Verfassungsrecht, insbesondere das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG; Art. 28 Abs. 1 GG),
 - 2. Stufe: § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I (soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit; vgl. Rn. 12),
 - 3. Stufe: § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I (Einzelziele, vgl. Rn. 17),
 - 4. Stufe: soziale Rechte (§ 2 SGB I i.V.m. den §§ 3-10 SGB I),

¹ BGBl I 1975, 3015.

² BT-Drs. 7/868.

³ BT-Drs. 7/3738.

⁴ BT-Drs. 7/3786, S. 2.

⁵ Steinbach in: Hauck/Noftz, SGB I, § 1 SGB I Rn. 2.

⁶ Steinbach in: Hauck/Noftz, SGB I, § 1 SGB I Rn. 4; Spellbrink in: BeckOGK (KassKomm), SGB I, § 1 SGB I Rn. 6.

- 5. Stufe: Einweisungsvorschriften (§§ 18-29 SGB I),
- 6. Stufe: besondere Teile des Sozialgesetzbuches.

IV. Ausgewählte Literaturhinweise

- 5 *Becker*, Wen schützt das Sozialrecht und wen sollte es schützen, SGB 2024, 57-63; *Becker*, Das gegliederte System der sozialen Sicherheit – Bietet die Rechtsvergleichung eine Anleitung zur Vereinfachung?, NDV 2010, 510; *Becker*, Der deutsche Öko-Sozialstaat, in: Die Zukunft des Rechts- und Sozialstaats, Festschrift für Schlegel, 2024, 93; *Dittmar/Luthe*, Das Existenzminimum der Gegenwart, SGB 2004, 272; *Eichenhofer*, Sozialer Rechtsstaat – Staat sozialer Rechte, DVBI 2016, 78; *Eichenhofer*, Sozialrecht und soziale Gerechtigkeit, JZ 2005, 209; *Eichenhofer*, Sozialrecht und Sozialphilosophie, VSSR 2016, 233; *Eichenhofer*, Sozialrecht als System, SGB 2022, 647-657; *Eichenhofer*, Sozialstaat, Sozialrecht und soziale Rechte, in: Zukunft des Rechts- und Sozialstaats, Festschrift für Schlegel, 2024, 117-128; *Kingreen/Rixen*, Sozialrecht: Ein verwaltungsrechtliches Utopia? – Ortsangaben zur (Wieder-)Entdeckung einer Rechtsmaterie des öffentlichen Rechts, DÖV 2008, 741; *Kretschmer*, Der langsame Abschied von der solidarischen Sozialversicherung, SGB 2015, 357; *Lilge*, Vierzig Jahre SGB I, WzS 2016, 3; *Mrozynski*, Das SGB I – ein Projekt von begrenzter Reichweite, SGB 2016, 1; *Neumann*, Die institutionelle Förderung als Instrument der Sozialplanung und Steuerung der Leistungserbringer, SDSRV Nr. 43, 7-31 (1998); *Neumann*, Sozialstaatsprinzip und Grundrechtsdogmatik, DVBI 1997, 92; *Papier*, Sozialstaatlichkeit unter dem Grundgesetz, in: Festschrift für Renate Jaeger – Grundrechte und Solidarität, 2010, 285; *Pitschas*, Formelles Sozialstaatsprinzip, materielle Grundrechtsverwirklichung und Organisation sozialer Dienstleistungen, VSSR 5, 141 (1977); *Rüfner*, Soziale Grundrechte und soziale Rechte im Sozialgesetzbuch, in: Kontinuität und Neubeginn, 2001, S. 101; *Schnapp*, Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen?, JuS 1998, 873; *Spellbrink*, Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, VSSAR 2022, 73-116; *Spellbrink*, Gerechtigkeitstheoretische Grundentscheidungen des deutschen Sozialstaats, JZ 2023, 502; *Spellbrink*, Zur Bedeutung der Menschenwürde für das Recht der Sozialleistungen, DVBI 2011, 661; *Steiner*, Zum Selbstverständnis des Sozialrichters, NZS 2012, 41; *Steinmeyer*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen für Reformen der Sozialsysteme im Zeitalter der Globalisierung, NZS 2012, 721; *Steinwedel*, Das Sozialstaatsprinzip und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, SGB 2011, 241 ff.; *Zacher*, Erhaltung und Verteilung der natürlichen Gemeinschaftsgüter – eine elementare Aufgabe des Rechts, in: Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, 1993, 107.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 6 Der Gesetzgeber wollte im Ersten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs die sozialrechtlichen Grundpositionen des Bürgers und die **Leitideen** aufzeigen, die den Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche zugrunde liegen.⁷ Die allgemeine Fassung des § 1 SGB I hat in der Praxis dazu geführt, von ihrer Heranziehung zur Klärung konkreter Einzelfragen der besonderen Teile des Sozialgesetzbuches weitgehend abzusehen.
- 7 Die Bedeutung des § 1 SGB I liegt vielmehr darin, den Bogen von den verfassungsrechtlichen Bezügen des Sozialrechts zu seiner konkreten Ausgestaltung im Sozialgesetzbuch zu schlagen. Das Grundgesetz verzichtet im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung und vielen Landesverfassungen auf die Formulierung sozialer Grundrechte. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Sozialrecht finden sich lediglich in Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG und dem aus diesen Regelungen hergeleiteten **Sozialstaatsprinzip**. Diese Zurückhaltung beruht auf der Erkenntnis, dass soziale Rechte nicht in der gleichen Weise wie Abwehrrechte dauerhaft fixiert werden können.⁸ Der Sozialstaatlichkeit kommt gegenüber den übrigen verfassungsrechtlich abgesicherten Staatszielbestimmungen, nämlich der bundesstaatlichen, demokratischen und Verfassungsordnung, kein Vorrang zu.⁹
- 8 Da das Sozialstaatsprinzip im GG selbst nicht näher konkretisiert wird, begründet es in erster Linie einen Regelungs- und Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber.¹⁰ Dieser Gestaltungsauftrag ist auf die Begründung individueller sozialer Rechte gerichtet. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der sozialstaatlichen Ordnung einen **weiten Spielraum** zugebilligt.¹¹ Aus Art. 20 Abs. 1 GG folgt nur, dass der Staat die Pflicht hat, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Die Regelung bestimmt nur das Ziel einer gerechten Sozialordnung; die Mittel zur Erreichung dieses Ziels stehen dem Gesetzgeber jedoch offen.¹² Selbst das Ziel einer gerechten Sozialordnung bleibt unscharf. Der Gesetzgeber soll aber immerhin verpflichtet sein, „sich um einen erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für alle zu bemühen“.¹³
- 9 Das Ziel der sozialstaatlichen Ordnung enthält mehrere Teilaspekte¹⁴: Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, für jedermann ein **menschenwürdiges Existenzminimum** bereitzustellen. Dieser mit Art. 1 GG verknüpfte Aspekt des Sozialstaatsprinzips weist eine objektivrechtliche und eine individualrechtliche Komponente auf, denn der Einzelne muss in die Lage versetzt werden, seinen Anspruch auf Hilfe in der Not gegen die Gemeinschaft durchzusetzen. Ebenfalls aus dem Sozial-

⁷ BT-Drs. 7/868, S. 20.

⁸ Rüfner in: Kontinuität und Neubeginn, S. 101, 101.

⁹ Papier in: Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, S. 23, 24.

¹⁰ Papier in: SRH, § 3 Rn. 8.

¹¹ BVerfG v. 25.02.1960 - 1 BvR 239/52 - BVerfGE 29, 221, 235; BVerfG v. 14.10.1970 - 1 BvR 239/52 - BVerfGE 18, 257, 273.

¹² BVerfG v. 18.07.1967 - 2 BvF 3/62 u.a. - BVerfGE 22, 180, 204.

¹³ BVerfG v. 19.12.1951 - 1 BvR 220/51 - BVerfGE 1, 97, 105.

¹⁴ Vgl. zum Folgenden Papier in: Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, S. 23, 27.

staatsprinzip herzuleiten ist die Zielsetzung der **sozialen Gleichheit und Gerechtigkeit**. Schließlich rechnet auch das Staatsziel der Bewahrung und Mehrung des **allgemeinen Wohlstands** zum Kernbestand des Sozialstaatsprinzips.

- 10 Mit der Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010¹⁵ ist nunmehr geklärt, dass dem Bürger aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ein **verfassungsunmittelbarer Anspruch** auf Gewährleistung des Existenzminimums zusteht. Das BVerfG hat in der genannten Entscheidung herausgearbeitet, dass dem Sozialstaatsprinzip neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG eine eigenständige Bedeutung zukommt. Zwar ist das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und ständigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die Leistungen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ständig an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Das Gewährleistungsrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist durch weitere Entscheidungen des BVerfG näher ausgeformt und konkretisiert worden.¹⁶ Mit seinem Urteil zu den Sanktionen im Recht der Existenzsicherung hat das BVerfG zugleich die Grenzen des Gewährleistungsrechts bezogen auf die Mitwirkungsobliegenheiten der Leistungsberechtigten aufgezeigt.¹⁷

II. Normzweck

- 11 Erklärtes Ziel des § 1 SGB I ist es, die übergreifenden Aufgaben und Zielvorstellungen zu benennen, die für alle Sozialleistungsbereiche gelten.¹⁸ Zugleich wird die institutionelle Seite des Sozialrechts angesprochen, denn es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Sozialleistungssystem auch durch die Gewährleistung sozialer Dienste und Einrichtungen gekennzeichnet ist.

III. Zielvorstellungen (Absatz 1 Satz 1)

- 12 Absatz 1 Satz 1 nennt als für den gesamten Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Geltung beanspruchende Zielvorgaben, die das Sozialstaatsprinzip konkretisieren sollen (Art. 20 Abs. 1 GG), die soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit. Klarzustellen ist, dass der Regelung lediglich Programmcharakter zukommt und sie jedenfalls dem einfachen Recht zuzuordnen ist.¹⁹ Die Leitvorstellungen des Sozialgesetzbuches weisen in zwei Richtungen: Zum einen wird die Aufgabe des Sozialrechts in der Schaffung einer gerechteren Gesellschaftsordnung gesehen, und zum anderen wird die soziale Absicherung des Einzelnen gegen Lebensrisiken in den Vordergrund gestellt. Soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit haben den **gleichen Rang**. Beide Leitvorstellungen sollen trotz der sich ändernden Rahmenbedingungen und des daraus resultierenden Anpassungsdrucks auf die sozialen Sicherungssysteme verbindlich bleiben.
- 13 Als Mittel zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I genannten Zielvorstellungen benennt das Gesetz die **Gestaltung von Sozialleistungen** einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen. Der Begriff der Sozialleistungen umfasst in einem umfassenden Sinne alle individuellen Vergüns-

¹⁵ BVerfG v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 ff.; hierzu: *Janda*, SGB 2010, 565 ff.; *Kingreen*, NVwZ 2010, 558 ff.; *Luik*, jurisPR-SozR 4/2010 Anm. 1; *Rixen*, SGB 2010, 240 ff.; *Rothkegel*, ZFSH/SGB 2011, 69 ff.; *Seiler*, JZ 2010, 500 ff.

¹⁶ Vgl. insbesondere BVerfG v. 18.07.2012 - 1 BvL 10/20, 1 BvL 2/11 - BVerfGE 132, 134; hierzu *Voelzke* in: Hauck/Noftz, SGB II, E 020 Rn. 7 ff.

¹⁷ BVerfG v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 - BVerfGE 162, 68.

¹⁸ BT-Drs. 7/868, S. 21.

¹⁹ *Spellbrink* in: BeckOGK (KassKomm), SGB I, § 1 SGB I Rn. 6.

tigungen, die der Verwirklichung der in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs konkretisierten sozialen Rechte dienen (vgl. die Kommentierung zu § 11 SGB I). Die zusätzliche Nennung der sozialen und erzieherischen Hilfen stellt klar, dass unter Sozialleistungen nicht nur die Ausformung individueller Ansprüche zu verstehen ist.²⁰

1. Soziale Gerechtigkeit

- 14 Die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit hat innerhalb des Aufgabenkataloges des Sozialgesetzbuches **mit den Mitteln des Sozialrechts** zu erfolgen. Grundlage der Verwirklichung des Gerechtigkeitsziels ist im Sozialrecht der Solidaritätsgedanke.²¹ Die Grundlage der sozialen Gerechtigkeit erfordert Leistungs-, Bedarfs- und Chancengleichheit.²² Die Erbringung sozialer Leistungen zur Schaffung sozialer Gerechtigkeit kann sich nur auf der Grundlage einer relativen Umverteilung vollziehen.²³ Als eine Ausprägung der Gestaltung sozialer Gerechtigkeit kann die gesetzliche Krankenversicherung angeführt werden: Während die Krankenversicherung auf der Leistungsseite die Versorgung der Versicherten mit dem medizinisch Notwendigen sicherstellt, orientiert sich die Finanzierung durch Beiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten und schließt eine beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V) ein.
- 15 Der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit dienen in exemplarischer Weise die **Leistungen zur Teilhabe** nach dem SGB IX, indem sie das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG mit Inhalt erfüllen. Geminderte Entfaltungschancen aufgrund einer Behinderung sollen ausgeglichen werden.

2. Soziale Sicherheit

- 16 Mit dem Begriff der sozialen Sicherheit knüpft der Gesetzgeber an den internationalen Sprachgebrauch an. Soziale Sicherheit soll wirtschaftliche Planungssicherheit in Lebenslagen vermitteln, für die der Einzelne typischerweise Vorsorge trifft. Der sozialen Sicherheit sind die Berechenbarkeit staatlichen Handelns und die Vorhersehbarkeit der Folgen des eigenen Handelns zuzuordnen.²⁴ Das Ziel der Verwirklichung von sozialer Sicherheit für die Bürger ist in erster Linie Aufgabe der **Sozialversicherung**, da sie eine finanzielle Absicherung bei Eintritt elementarer Lebensrisiken im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeiten gewährleistet, jedoch finden sich Elemente der sozialen Sicherheit auch in allen anderen Sozialsystemen. Jedenfalls die Sicherstellung des Lebensunterhalts muss durch das Grundsicherungs- bzw. das Sozialhilferecht gewährleistet werden. Ferner gehört auch der soziale Ausgleich von Sonderopfern der Bürger zu den Ausprägungen der sozialen Sicherheit. Letztlich ist allerdings die Forderung nach der Schaffung von sozialer Sicherheit viel zu offen, als dass sie in der konkreten juristischen Rechtsanwendung ihren Niederschlag finden könnte.²⁵

²⁰ Steinbach in: Hauck/Noftz, SGB I, § 1 SGB I Rn. 8.

²¹ Schulín in: Schulín, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Krankenversicherungsrecht, § 6 Rn. 32.

²² Dankelmann in: v. Koppenfels-Spies/Wenner, SGB I, § 1 SGB I Rn. 4.

²³ Mrozynski, SGB I, § 1 SGB I Rn. 13.

²⁴ Spellbrink in: BeckOGK (KassKomm), SGB I, § 1 SGB I Rn. 20.

²⁵ Wertenbruch in: BochKomm, SGB I, § 1 SGB I Rn. 18.

IV. Aufgaben (Absatz 1 Satz 2)

- 17 Auf der dritten Stufe der Konkretisierung (vgl. Rn. 4) werden in § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I die wesentlichen Hauptaufgaben des Sozialgesetzbuches aufgeführt. In der Vorschrift ist noch keine Systematisierung des Sozialrechts im Sinne der Auffächerung in einzelne Leistungsbereiche angelegt. Die genannten Aufgabenstellungen weisen hingegen relativ deutliche Bezüge zu **einzelnen Grundrechten** des Grundgesetzes auf.
- 18 Der Gesetzgeber hat sich hinsichtlich der Umsetzung des Aufgabenkataloges des § 1 Satz 2 SGB I **Zurückhaltung** auferlegt, denn die Vorschrift enthält lediglich die Vorgabe, das Sozialgesetzbuch solle zur Erfüllung der im Einzelnen aufgeführten Aufgaben „beitragen“. Hieraus folgt, dass der Staat nicht zur vollständigen Erfüllung der genannten Aufgabenstellung angehalten ist, sondern er zugleich die Selbstverantwortung des Leistungsberechtigten und die Unterstützungsleistungen Dritter (z.B. der Wohlfahrtsverbände, Kirchen usw.) einbeziehen soll.

1. Sicherung eines menschenwürdigen Daseins

- 19 Mit der zunächst genannten Aufgabenstellung, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, wird das in Art. 1 Abs. 1 GG genannte Grundrecht als zentrales Anliegen des Sozialgesetzbuches herausgestellt. Die Nennung dieser Zielvorgabe verdeutlicht, dass sich der Auftrag des Grundgesetzes zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde nicht auf eine rein abwehrrrechtliche Funktion reduzieren lässt, sondern dass auch durch unzumutbare soziale Rahmenbedingungen ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigt sein kann. Es handelt sich um eine **Mindestanforderung**, die an einen jeden Sozialstaat zu stellen ist und die ausnahmslos und zu jeder Zeit erfüllt werden muss.²⁶ Der Gesetzgeber gewährleistet den verfassungsrechtlichen Mindeststandard in erster Linie durch die Instrumentarien des SGB II und des SGB XII.
- 20 Bezogen auf die Mindestvoraussetzung eines menschenwürdigen Daseins erlegte das BVerfG bereits in seiner bisherigen Rspr. der staatlichen Gemeinschaft allerdings eine allgemeine **Schutzpflicht** auf, die auch auf Bemühungen erstreckt wird, die Hilfebedürftigen soweit möglich in die Gesellschaft einzugliedern, ihre angemessene Betreuung in der Familie oder durch Dritte zu fördern sowie die notwendigen Pflegeeinrichtungen zu schaffen.²⁷ Die Reichweite der verfassungsrechtlich abgesicherten sozialen Schutzpflicht ist der entscheidende Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob ein einzelfallorientierter Bedarfsdeckungsgrundsatz gegenüber den gesetzgeberischen Tendenzen zur Standardisierung und Absenkung des Leistungsniveaus Bestand haben wird.²⁸ Insoweit ist durch das BVerfG allerdings geklärt, dass der Gesetzgeber auch in diesem Bereich – z.B. durch Festbeträge – zur Ordnung von Massenerscheinungen typisierende und pauschalierende Regelungen treffen darf.²⁹ Gleichwohl hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass das Existenzminimum in jedem Einzelfall sichergestellt ist.
- 21 Eine allgemeingültige Definition dessen, was als **absolute Untergrenze** eines menschenwürdigen Daseins und damit als „sozialer Mindeststandard“ anzusehen ist, bereitet Schwierigkeiten. Zur Begründung der Unmöglichkeit der Formulierung eines allgemeingültigen Maßstabes wird durchaus zutreffend darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung nicht ohne Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft insgesamt und ihrer Mitglieder im Einzelnen erfolgen

²⁶ Dankelmann in: v. Koppenfels-Spies/Wenner, SGB I, § 1 SGB I Rn. 6.

²⁷ BVerfG v. 18.06.1975 - 1 BvL 4/74 - BVerfGE 40, 121, 133.

²⁸ Luthe in: Hauck/Noftz, SGB XII, E 010 Rn. 5.

²⁹ BVerfG v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 ff.

kann. Insoweit muss das historisch variable Versorgungsniveau einer Gesellschaft berücksichtigt werden.³⁰ Dies bedeutet jedoch nicht, dass es verzichtbar wäre, eine typische und eine auf den Einzelfall bezogene Mindestsicherung zu ermitteln, die über die Sicherstellung des für den Lebensunterhalt Unabweisbaren hinausgeht und den Kontakt zur Umwelt einschließt. Vielmehr umfasst die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums neben der physischen Existenz zudem ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.³¹

2. Hilfen für die Entfaltung der Persönlichkeit

22 Bei der an zweiter Stelle genannten Aufgabe des Sozialgesetzbuches wird ebenfalls an eine grundrechtlich verbürgte Position angeknüpft. Die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ schützt das in Art. 2 Abs. 1 GG geregelte allgemeine Freiheitsrecht. Da das allgemeine Freiheitsgrundrecht von der h.M. dogmatisch als reines Abwehrrecht interpretiert wird,³² aus dem Vornahmeansprüche nicht hergeleitet werden können, bedurfte es einer Erweiterung der Grundlagen des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts**, um dieses für die Aufgaben des Sozialgesetzbuches fruchtbar zu machen. Dieser Zusatz liegt darin, dass die besondere Aufgabe des Sozialgesetzbuches in der Schaffung **gleicher Voraussetzungen** für die Entfaltung der Persönlichkeit gesehen wird. Die angestrebte Angleichung der Voraussetzungen für die Verwirklichung des Persönlichkeitsrechts wird also durch die Einbeziehung des Gleichheitsgrundsatzes verwirklicht. Die besondere Bedeutung der Vorschrift liegt darin, bereits das Vorfeld der Persönlichkeitsentfaltung als dynamischen Prozess in den Blick zu nehmen und der Verfassungsnorm durch die Bereitstellung entsprechender Entfaltungshilfen zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen.³³

23 Ausgehend von der Vorstellung, die Entfaltung der Persönlichkeit bedürfe entsprechender sozialer Rahmenbedingungen, wird der Schwerpunkt der erforderlichen Hilfen konsequent bei der Förderung **junger Menschen** gesetzt. Die Umsetzung dieser Aufgabe vollzieht sich in erster Linie durch das Ausbildungsförderungsrecht (BAföG und §§ 56 ff. SGB III), jedoch auch durch die im SGB VIII geregelte Kinder- und Jugendhilfe.

3. Schutz und Förderung der Familie

24 Die Aufgabe, die Familie zu schützen und zu fördern, ist während des zum SGB I führenden Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag des Ausschusses in das Gesetz eingefügt worden. Das daraus herzuleitende Ziel der Familienförderung ist auch bei der Rechtsanwendung zu beachten.³⁴ Die Regelung wurde ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien (klarstellend) mit Rücksicht auf Art. 6 GG eingefügt.³⁵ Die Einfügung weicht allerdings insofern von Art. 6 GG ab, als sie lediglich die Familie, nicht jedoch **Ehe und Familie** als zu schützende und zu fördernde Werte aufführt. Da eine derartige Abweichung offenbar nicht den Intentionen des Gesetzgebers entspricht und eine Begrenzung des Schutzbereiches des Art. 6 GG durch einfaches Gesetzesrecht ohnehin ausgeschlossen ist, ist es zutreffend, unter den Begriff der Familie i.S.d. § 1 SGB I auch die Ehe zu fassen.³⁶

³⁰ Rübner, NDV 1993, 363, 365.

³¹ BVerfG v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 ff.

³² Steinbach in: Hauck/Noftz, SGB I, § 1 SGB I Rn. 33; von Maydell in: GK-SGB I, § 1 SGB I Rn. 13.

³³ Steinbach in: Hauck/Noftz, SGB I, § 1 SGB I Rn. 34.

³⁴ BSG v. 26.06.2007 - B 1 KR 41/06 - SozR 4-2500 § 62 Nr. 2.

³⁵ BT-Drs. 7/3786, S. 2.

³⁶ Bley in: SGB-SozVers-GesKomm, SGB I, Anm. 12b; von Maydell in: GK-SGB I, § 1 SGB I Rn. 15.

- 25** Die enge Anlehnung an Art. 6 GG weist auch auf die **Grenzen des gesetzlichen Auftrages** hin. Zwar wird dem Staat aufgegeben, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern; eine Verpflichtung, jede die Familie treffende Belastung auszugleichen, kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden. Vielmehr verbleibt dem Gesetzgeber grundsätzlich ein Spielraum, in welcher Weise er den Ausgleich vornehmen will.³⁷
- 26** Im Leistungsrecht des Sozialgesetzbuches sind verschiedenartige Maßnahmen enthalten, die auf eine Minderung des Familienaufwandes abzielen (vgl. die Kommentierung zu § 6 SGB I). Der vorrangig an den Gesetzgeber gerichtete Auftrag, für den Schutz und die Förderung der Familie zu sorgen, hat in fast allen Leistungsbereichen des Sozialgesetzbuches Beachtung gefunden. Hierbei handelt es sich vorrangig um einen **Kinderlastenausgleich**, der vorrangig durch das Kindergeld und das Erziehungsgeld gewährleistet wird. Daneben enthält das Leistungsrecht eine Vielzahl von unterschiedlichen Vergünstigungen, die jeweils mit der Versorgung oder Betreuung von Kindern verbunden sind.³⁸ Der Kinderlastenausgleich wird durch Berücksichtigung der Kinder bei der Höhe von Lohnersatzleistungen, durch versicherungsrechtliche Vorkehrungen zur Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungsleistungen, Erleichterungen bei den Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie durch Berücksichtigung des Mehraufwandes beim Aufwendungsersatz verwirklicht.
- 27** Ein neues Feld für die Weiterentwicklung des auf die Familie bezogenen Schutz- und Förderauftrags war durch das **Beitragskinderurteil** des BVerfG angelegt.³⁹ In diesem Urteil hatte das BVerfG ausgesprochen, es sei mit dem besonderen staatlichen Schutzauftrag nicht vereinbar, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden. Mit dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz vom 15.12.2004⁴⁰ hatte sich der Gesetzgeber darum bemüht, dem Regelungsauftrag des BVerfG nachzukommen.⁴¹ Das Gesetz führte allerdings nicht zu einer Verringerung der Beiträge für Versicherte mit Kindern, sondern die Beiträge werden grundsätzlich für alle Mitglieder der Pflegekassen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, um 0,25 Beitragssatzpunkte, den so genannten Beitragszuschlag für Kinderlose, erhöht (§ 25 Abs. 3 Satz 1 SGB XI). Ausgenommen vom zusätzlichen Beitrag für Kinderlose sind lediglich Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, vor dem 01.01.1940 geborene Mitglieder, Wehr- und Zivildienstleistende und Empfänger von Bürgergeld. Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz führte im Ergebnis zu höheren Einnahmen der Pflegekassen und zu einem relativen Beitragsabstand zwischen Mitgliedern, die aus Sicht des Gesetzgebers ihren „generativen“ Beitrag geleistet haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Über die bisher bestehende Rechtslage hinaus hat das BVerfG mit dem Beschluss vom 07.04.2022⁴² erkannt, dass in der Pflegeversicherung auch die von der Anzahl der Kinder unabhängige gleiche Beitragsbelastung zu einer verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem führt. Die Umsetzung der sich hieraus erge-

³⁷ BVerfG v. 07.07.1992 - 1 BvL 51/86 - BVerfGE 87, 1.

³⁸ Vgl. hierzu den Überblick bei Voelzke in: Küttner, Personalbuch 2024, Kindervergünstigungen Rn. 50 ff.

³⁹ BVerfG v. 03.04.2001 - 1 BvR 1629/94 - BVerfGE 103, 197.

⁴⁰ BGBl I 2004, 3448.

⁴¹ BT-Drs. 15/3671, S. 4.

⁴² BVerfG v. 07.04.2022 - 1 BvL 3/18 - BVerfGE 161, 163; hierzu Spellbrink, jurisPR-SozR 15/22 Anm. 1; Voelzke, jM 2022, 329.

benden Konsequenzen erfolgte durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege⁴³ durch eine Anhebung des Beitragszuschlags für Kinderlose und eines nach der Zahl der Kinder gestaffelten Beitragsabschlags.

- 28 Die sich aufdrängende Frage nach einer Übertragung dieser Überlegungen auf die Beitragsbelastung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung wurde vom BVerfG ebenfalls beantwortet.⁴⁴

4. Erwerb des Lebensunterhalts durch frei gewählte Tätigkeit

- 29 Mit der Forderung, das Sozialgesetzbuch solle dazu beitragen, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen, wird die durch Art. 12 GG gewährleistete **Berufsfreiheit** angesprochen und in den Zielkatalog des Sozialgesetzbuches integriert. Ausgehend von der Funktion des Sozialrechts wird jedoch die Ermöglichung einer frei gewählten Tätigkeit nur unter dem Aspekt der Sicherung des Lebensunterhalts angestrebt. Das Ziel des Sozialrechts, den Lebensunterhalt in erster Linie durch eine selbst gewählte Erwerbstätigkeit zu sichern, wird in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches in unterschiedlicher Weise konkretisiert:

- Nach § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 SGB II sind die Leistungen der Grundsicherung insbesondere darauf auszurichten, dass durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird.⁴⁵ Damit wird die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben zum Hauptziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhoben und die Leistungen des SGB II dem Ziel einer Eingliederung in das Erwerbsleben untergeordnet.⁴⁶
- Im Arbeitsförderungsrecht betont § 1 SGB III neben der beschäftigungspolitischen Zielsetzung eines Ausgleichs auf dem Arbeitsmarkt das Erfordernis, durch eine Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Die auf den Leistungsberechtigten bezogene Bedeutung der Sicherstellung des Lebensunterhalts durch eine Erwerbstätigkeit findet in den „Vorrang-Regelungen“ des SGB III ihren Ausdruck. Einen Vorrang räumt § 4 Abs. 1 SGB III der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit gegenüber den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und § 5 SGB III den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gegenüber den sonst erforderlichen Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts ein.

- 30 Möglichkeiten, die Berufswahlentscheidung zu unterstützen, hält das Sozialrecht insbesondere durch Leistungen zur **Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung** bereit, die in erster Linie im SGB II, im SGB III und im Teilhaberecht verankert sind. Die Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Berufswahlentscheidung findet darin ihren Ausdruck, dass die Sanktionsmechanismen des Arbeitsförderungsrechts in diesem Bereich nur ausgesprochen zurückhaltend umzusetzen sind.⁴⁷ Die Wertungen des Art. 12 GG müssen jedoch auch unmittelbar bei der Anwendung des Leistungsrechts Anwendung finden. Die besondere Bedeutung der Freiheit der Berufswahl hat das BSG in zwei Urteilen zum beruflichen Rehabilitationsrecht herausgestellt.⁴⁸ Danach müssen

⁴³ Gesetz v. 23.06.2023, BGBl. 2023 I Nr. 155.

⁴⁴ BVerfG v. 07.04.2022 - 1 BvL 3/18 - BVerfGE 161, 163.

⁴⁵ Hierzu G. Becker in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 1 SGB II Rn. 58.

⁴⁶ Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB II, § 1 SGB II Rn. 38.

⁴⁷ BSG v. 13.03.1990 - 11 RAr 69/88 - SozR 3-4100 § 119 Nr. 2 zur Frage des wichtigen Grundes für die Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses unter Berücksichtigung von Art. 12 GG.

⁴⁸ BSG v. 28.03.1990 - 9b/7 RAr 92/88 - SozR 3-4100 § 56 Nr. 1; BSG v. 03.07.1991 - 9b/7 RAr 142/89 - SozR 3-4100 § 56 Nr. 3; vgl. hierzu auch Voelzke in: FS für Renate Jaeger, 2011, Grundrechte und Solidarität, S. 347 ff.

sich die Maßnahmen der staatlichen Berufslenkung auf Mittel beschränken, die die nach Art. 12 GG garantierte Berufsfreiheit nicht stärker einschränken als die andererseits zu schützenden staatlichen Interessen, also die begrenzte Finanzkraft und eine arbeitsmarktpolitische Zielsetzung, es erlauben (vgl. hierzu die Kommentierung zu § 3 SGB I).

5. Abwendung oder Ausgleich besonderer Belastungen

- 31** Die Abwendung und der Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens gehören zu den Kernfunktionen eines jeden sozialen Sicherungssystems. Diese Aufgabe des Sozialgesetzbuches ist nicht auf ein bestimmtes Grundrecht zurückzuführen, sondern es wird das Erfordernis der **Individualisierung sozialer Rechte** in den Vordergrund gerückt. Besondere Belastungen des Lebens sind im Zusammenhang des § 1 Abs. 1 SGB I insbesondere personenbezogene Umstände. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt insbesondere der Sozialversicherung und der sozialen Entschädigung.
- 32** Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I zuletzt aufgeführte Aufgabenstellung wendet sich an zwei unterschiedliche Ansprechpartner: Der Auftrag, besondere Belastungen des Lebens abzuwenden und auszugleichen, richtet sich zunächst an den Staat und die Versichertengemeinschaft. Eine **Einbeziehung des Leistungsberechtigten** erfolgt dadurch, dass diesem Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden soll. Dabei wird durch den Zusatz „auch“ deutlich gemacht, dass der Staat bzw. die Versichertengemeinschaft durch die Option der Selbsthilfe nicht vollends aus ihrer Verantwortung entlassen werden.
- 33** In der Literatur wird diskutiert, ob die Leitvorstellung von der Abwendung und dem Ausgleich besonderer Belastungen als Aufgabe des Sozialgesetzbuches vorrangig auf den Gedanken der sozialen Sicherheit⁴⁹ oder der sozialen Gerechtigkeit⁵⁰ zurückzuführen ist. Die in der Allgemeinheit ihrer Aussage etwas konturenlose Leitvorstellung spricht gleichermaßen **beide Zielvorgaben** des § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I an. Hilfestellungen zur Abwehr und zum Ausgleich besonderer Belastungen dienen einerseits der Verwirklichung von sozialer Sicherheit, denn die Unterstützungsleistungen versetzen den Einzelnen in die Lage, seinen bisherigen sozialen Status trotz des Betroffenseins durch die „Wechselfälle des Lebens“ zu sichern. Die Leitvorstellung gründet sich aber auch auf die Idee von der innerhalb der Gesellschaft zu verwirklichenden sozialen Gerechtigkeit, weil sie darauf abzielt, aus dem Rahmen des nach dem Maßstab der sozialen Gerechtigkeit Hinnehmbaren fallende Belastungen möglichst schon im Vorfeld abzuwenden oder bei deren Verwirklichung diese jedenfalls für den Betroffenen erträglich zu machen.⁵¹
- 34** Entsprechend dem historischen Hintergrund des SGB I wird die Stärkung der eigenen Möglichkeiten zur Vermeidung und zur Überwindung der angesprochenen Belastungen in § 1 SGB I nur zurückhaltend angesprochen. Die Eigenverantwortung des Leistungsempfängers wird lediglich insoweit in den Blick genommen, als er durch **Hilfe zur Selbsthilfe** in die Lage versetzt werden soll, Belastungen abzuwenden und zu ertragen. Mit dem Gedanken von der Hilfe zur **Selbsthilfe** wird ein Prinzip angesprochen, für das der Gesetzgeber vorrangig im Sozialhilferecht und im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein weites Anwendungsfeld sieht.

⁴⁹ von Maydell in: GK-SGB I, § 1 SGB I Rn. 24.

⁵⁰ Für eine Betonung des Postulats sozialer Gerechtigkeit z.B. Bley in: SGB-SozVers-GesKomm, SGB I, § 1 Satz 1 Anm. 14a; Steinbach in: Hauck/Noftz, SGB I, § 1 SGB I Rn. 43.

⁵¹ Steinbach in: Hauck/Noftz, SGB I, § 1 SGB I Rn. 43.

- 35** Im **Sozialhilferecht** kommt der in § 1 Satz 2 SGB XII formulierten Forderung des Gesetzgebers, den Leistungsberechtigten zu befähigen, so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben, ein Vorrang gegenüber der bloßen materiellen Sicherstellung des Lebensunterhalts zu. Hierbei verhält sich der Gesetzgeber zur Frage der Durchsetzung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe durchaus ambivalent:⁵² Die gesetzlichen Regelungen eröffnen zunächst die Möglichkeit, das angestrebte Ziel durch eine positive Leistungsgewährung in Gestalt von Beratungs-, Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu erreichen. Daneben treten aber auch die Sanktionsmechanismen als wirksames Aktivierungsmittel bei einer Verweigerung gegenüber den angebotenen Unterstützungsmaßnahmen.
- 36** Auch in der Einweisungsvorschrift des SGB II formuliert der Gesetzgeber das Ziel, durch die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Im SGB II klärt der Gesetzgeber das Verhältnis von Fordern (§ 2 SGB II) und Fördern (§ 14 SGB II) nicht ausdrücklich. Es entspricht jedoch der Konzeption des Gesetzes, die Hilfestellung durch die Gemeinschaft zum Ausgangspunkt der Anstrengungen zur Stärkung der Eigenverantwortung zu machen.⁵³

V. Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen (Absatz 2)

- 37** Nach § 1 Abs. 2 SGB I soll das Recht des Sozialgesetzbuchs auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen **rechtzeitig und ausreichend** zur Verfügung stehen. Die Fassung der Vorschrift verdeutlicht ihren gegenüber den in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben ergänzenden Charakter. Die Ergänzung betrifft die organisatorischen Voraussetzungen für die Erbringung von Sozialleistungen. Zugleich wird allerdings auch klargestellt, dass das Recht des Sozialgesetzbuchs nicht allein als das Recht von Sozialleistungen verstanden werden kann. Die Aufgabenstellung des § 1 Abs. 2 SGB I wird in § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I nochmals wiederholt (vgl. die Kommentierung zu § 17 SGB I).
- 38** Mit dem Begriff der **Dienste und Einrichtungen** werden alle denkbaren Institutionen umschrieben, die Sozialleistungen erbringen, ohne selbst Leistungsträger zu sein. Die Terminologie des § 1 Abs. 2 SGB I geht damit über den Trägerbegriff in § 21 SGB III hinaus, der ausdrücklich auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften beschränkt ist.
- 39** Die Sozialleistungsträger sichern die Existenz von Diensten und Einrichtungen zunächst dadurch, dass sie im Rahmen des Leistungserbringerrechts den Leistungsberechtigten Sach- und Dienstleistungen (§ 11 SGB I) unter Einschaltung von Dritten zur Verfügung stellen und den Dritten hierfür eine **leistungsgerechte Vergütung** zahlen.⁵⁴ Für die Erbringung von Geldleistungen hat die Einschaltung von Einrichtungen keine Bedeutung.
- 40** Darüber hinaus finden sich in den einzelnen Leistungsbereichen Regelungen über eine sog. **institutionelle Förderung** von Diensten und Einrichtungen. Gegenstand der institutionellen Förderung ist die Förderung von Diensten und Einrichtungen ohne unmittelbaren personellen Bezug durch Darlehen oder Zuschüsse. Die institutionelle Förderung von Trägern rechnet der Gesetzgeber dem Leistungsrecht zu. Die institutionelle Förderung zielt in erster Linie darauf ab, eine Anschub-

⁵² Vgl. hierzu im Einzelnen *Luthe* in: Hauck/Noftz, SGB XII, § 1 SGB XII Rn. 24.

⁵³ *Voelzke* in: Hauck/Noftz, SGB II, § 1 SGB II Rn. 43.

⁵⁴ Zur Berücksichtigung eines kalkulatorischen Gewinns vgl. BVerwG v. 01.12.1998 - 5 C 29/97 - BVerwGE 108, 56.

finanzierung zur erstmaligen Errichtung von Diensten und Einrichtungen zu leisten und damit eine entsprechende Infrastruktur aufzubauen. Ob den Trägern ein Anspruch auf institutionelle Förderung zusteht, kann nicht allein anhand der §§ 1 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I beurteilt werden, sondern ergibt sich aus dem materiellen Förderungsrecht. Steht die Vergabe im Ermessen des Leistungsträgers, so bildet der Gleichheitssatz die Grenze des Vergabeermessens.⁵⁵

⁵⁵ Zur Kontrolle des Vergabeermessens durch den Gleichheitssatz vgl. *Neumann*, VSSR 43, 7, 16.